1. Amt für Landwirtschaft und Forsten, 06.12.2007

I. Bebauungsplan

Im nördlichen Bereich der Ortschaft Münster soll ein sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen werden. U.a. soll die Badenutzung legalisiert und die unbefriedigende Parksituation in den Sommermonaten entschärft werden. Lt. Begründung liegt zudem eine konkrete Anfrage eines Investors vor, Teile der Flächen auszukiesen.
Der Bebauungsplan soll in Abschnitten realisiert werden.

A) Bereich Landwirtschaft

1. Da die verschiedenen Seen nacheinander entstehen sollen (Bauabschnitt A, B und C) ist zu gewährleisten, dass der Natursee tatsächlich Natursee ohne Badebetrieb bleibt und der Landschaftssee erst nach Beendigung des Abbaus als Badegewässer genutzt wird, sofern der Bauabschnitt B der letzte Bauabschnitt sein sollte, der verwirklicht wird. Konflikte zwischen Landwirtschaft und Badebetrieb sollten von vornherein ausgeschlossen werden. Nutzungen wie Freizeit, Erholung und Baden werden seitens der Landwirtschaft als sehr konfliktträchtig angesehen.
   Sofern der Badebetrieb ermöglicht wird, ist „wildes" Parken auf den Wegen bzw. den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht hinnehmbar. Im Interesse der Landwirtschaft sollten deshalb ausreichend Parkplätze für die Badegäste zur Verfügung stehen, damit der landwirtschaftliche Fahrverkehr nicht behindert wird und uneingeschränkt die landwirtschaftlichen Nutzflächen anfahren kann. Dies gilt in jeder Abbau- und Rekultivierungsstufe. Ggf. sind verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen, wie sie in der Begründung auf S. 8 bereits dargestellt bzw. angedeutet sind.

   Es wäre zudem wünschenswert, dass die Planzeichnung an die Ausführungen in der Begründung auf S. 8 angepasst wird, z.B. ein Parkplatz bei Bauabschnitt B dargestellt, der Bauabschnitt B mit Landschaftssee oder Badegewässer beschriftet und die mögliche Entwicklung bei Bauabschnitt C mit unterbrochenen Linien angedeutet wird.

2. Außerdem ist zu gewährleisten, dass der Landwirtschaft keine Nachteile durch die geplanten Vorhaben entstehen. Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen können nicht hingenommen werden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass durch die Eingriffe keine Veränderungen des Grundwasserspiegels, insbesondere keine negative Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Schäden auszugleichen wären.

   Eine entsprechende Verankerung im Bebauungsplan – Begründung/Satzung – wäre wünschenswert.

3. Im Interesse der Landwirtschaft wäre es, dass die Gewässer, die neu entstehen sollen, mind. 20 m von den landwirtschaftlichen Nutzflächen entfernt liegen. Dies würde den Bewirtschaftern die Einhaltung der gesetzlichen Pflanzenschutzauflagen erheblich erleichtern. Es sollte ge-

prüft werden, inwieweit dies bereits in der Planzeichnung, Begründung und/oder Satzung festgesetzt werden kann.

4. Es wird begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich stattfinden sollen und außerhalb des Geltungsbereichs keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Produktion genommen werden muss.
   Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist allerdings darauf zu achten, dass regelmäßig gepflegt wird und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht durch „Problemunkräuter" verunreinigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für den laufenden Kiesabbau, da hier i.d.R. bereits mit gleichen Problemen gerechnet werden kann.

5. Aus landwirtschaftlicher Sicht würde noch mehr begrüßt werden, wenn die Abbaubereiche – inkl. der Nassabbaubereiche – wieder zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert werden könnten – auch wenn dies in den Zielen des Regionalplans nicht verankert ist.

6. Grundsätzlich sollte unter dem Aspekt eines geringen Landverbrauchs geprüft werden, inwieweit der Bebauungsplan tatsächlich in dem Umfang verwirklicht wird, wie er derzeit vorliegt bzw. inwieweit auf einen Teil des Geltungsbereichs verzichtet werden kann.

Ergänzend wird angemerkt, dass sich das ALF Nördlingen am 06.02.2007 bereits ausführlich im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren – Bauabschnitt A – zu den landwirtschaftlichen Belangen geäußert hat.

B) Bereich Wald und Forstwirtschaft

1. Mit Stellungnahme des ALF vom 06.02.2007 im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurden unter Hinweis auf die Empfindlichkeit der Auwaldökosysteme in Bezug auf mögliche Veränderungen der Grundwasseramplitude entsprechende Angaben als Voraussetzung für die Einschätzung der Waldverträglichkeit der Maßnahme genannt.

   Unter Ziffer 4.2 des Umweltberichts (Teil 2 zur Begründung) wird lediglich ausgeführt, dass gemäß Grundwasseraufzeichnungen aus den Jahren 2005 und 2006 von einem Mittelwasserspiegel von ca. 410 m ü.N.N. auszugehen sei und sich die Schwankungsbreite zwischen 409,16 und 410,98 m ü.N.N. bewegt hat.
   Eine Prognose, inwieweit sich infolge der geplanten Maßnahmen voraussichtliche Veränderungen ergeben werden, ist in den Ausführungen nicht enthalten.

2. In der Begründung zum Bebauungsplan (Fassung 01.10.2007) unter der Überschrift Waldfunktionsplan auf Seite 7 wird die zweideutige Formulierung gebraucht, „im direkten Umfeld des Vorhabens ist kein Waldbestand unmittelbar betroffen."
   Zutreffend ist, dass zwar im Planungsgebiet kein Wald direkt betroffen ist, sehr wohl aber im unmittelbaren Umfeld. Auf entsprechende Ausführungen in der Stellungnahme vom 06.02.2007 wird hingewiesen.

3. Eindeutig unzutreffend ist die Aussage, „Nahe Waldflächen ohne besondere Funktion befinden sich im Westen und Norden, angrenzend an den Geltungsbereich".

Am Beispiel des im Norden unmittelbar angrenzenden, Bestandes 2 - 7 a [1] „Sachsen“ (Stadt Rain a. L.) wird aus dem aktuellen Forstwirtschaftsplan (Stand 01.01.2007) zitiert:

Funktionen:

1.) Bannwald
2.) Erholungswald der Intensitätsstufe II
3.) Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
4.) Wald mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz
5.) Lokaler Klimaschutzwald
6.) Landschaftsschutzgebiet

Für den westlich grenzenden 4,5 ha umfassenden Stadtwaldbestand 7 - b [1] lautet die entsprechende Aufzählung:

1.) Bannwald
2.) Erholungswald Intensitätsstufe II
3.) Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
4.) Wasserschutzfunktion
5.) Biotopschutz
6.) Lokaler Klimaschutz
7.) Landschaftsschutzgebiet

Angesichts der kaum zu überbietenden Fülle an Waldfunktionen ist die zitierte Formulierung „ohne besondere Funktion“ völlig unverständlich.

Noch schwerwiegender wird aber die Vernachlässigung der Ausweisung als Bannwald nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG gewertet.

Wortlaut der Gesetzesquelle: „Wald der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung v. a. in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden. (Geschehen mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.10.1989).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die in den unterschiedlichen Textteilen zum Bebauungsplan und zur 2. Flächennutzungsplanänderung enthaltenen, Wald betreffenden Aussagen unzureichend und teilweise objektiv unzutreffend sind.
Entsprechende Hinweise (bspw. auf die Bannwaldeigenschaft als der ranghöchsten Schutzkategorie) waren in der Stellungnahme vom 06.02.2007 im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens enthalten, wurden aber offenbar ebenso übersehen wie die Forderung von Angaben zur Veränderung des Grundwasserregimes infolge der geplanten Maßnahme.
Diese möglichen Auswirkungen sind nicht zuletzt wegen der dargestellten besonderen Bedeutung der angrenzenden Wälder nach wie vor klärungsbedürftig.

Aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht besteht nur dann Einverständnis mit der Planung, sofern die entsprechenden Belange im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt und die noch offenen Fragen geklärt werden.

II. Änderung des Flächennutzungsplans
Mit der Änderung des FNP im Parallelverfahren besteht aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Es sollte allerdings geprüft werden, inwieweit nicht nur der Änderungsbereich 2 (entspricht einem Teil des Vorbehaltsgebiets 713 KS; 4. Änderung des Regionalplans der Region Augsburg) zurückgenommen wird, sondern auch der Umfang des Änderungsbereichs 1 reduziert bzw. der südliche Teil als mögliche Erweiterung dargestellt werden kann. Im Regionalplan sind zwischen Münster und Oberpeiching weitere großflächige Bereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Kies und Sand verankert.

2. <u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben, 04.12.2007</u>

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im gegebenen Fall ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten (Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

3. <u>Bayerischer Bauernverband, 05.12.2007</u>

Änderung des Flächennutzungsplanes
Völlig einig ist der Bayerische Bauernverband mit der Änderung im Änderungsbereich 2. Es wird die Herausnahme der genannten Flächen aus dem Vorbehaltsgebiet begrüßt. Allerdings wird die nun neu überplante Fläche von 36,18 ha für zu groß gehalten. In der Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft reicht es nach Erachten des Bayerischen Bauernverbandes völlig aus, dass der als Landschaftssee ausgewiesene See „B“ auch als Badesee genutzt wird. Der als Badesee bezeichnete Teil „C“ sollte als landwirtschaftliche Fläche weiter nutzbar sein. In der Landwirtschaft wird die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen angesichts der Preisentwicklung bei Marktfrüchten immer stärker.
Zwar sieht der bestehende Flächennutzungsplan wohl eine Fläche für Freizeit und Erholung vor, aber hier ist ein Planzeichen für Golf eingetragen.

Beim Landschaftssee „B“ ist z. B. keine Bademöglichkeit vorgesehen und auch keine Parkmöglichkeit für Fahrzeuge. Demzufolge gewinnt der Bayerische Bauernverband den Eindruck, dass es hier vorrangig um die Gewinnung von Bodenschätzen geht. Ein Landschaftssee dient bezeichnenderweise vorrangig nicht der Freizeit und Erholung, sondern dem Abbau von Bodenschätzen und nachfolgend der Landschaft. Es ist denkbar, dass man mit Pfeilen andeutet, in welcher Richtung ein evtl. weiterer Abbau von Bodenschätzen vorgenommen werden soll. Es wird deshalb gebeten, die Planungsflächen entsprechend zu verkleinern.

Bebauungsplan
Entsprechend der Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollte der Bebauungsplan geändert werden. In den Planunterlagen wird nicht darauf eingegangen, in welcher Zeit der Bebauungsplan realisiert werden soll. Zunächst wird davon ausgegangen, dass es wohl ein längerer Zeitraum sein wird bis der Badesee „C“ entstanden ist. Nach dem Erachten des Bayerischen Bauernverbandes geht der Planungszeitraum über einen überschaubaren Zeitraum hinaus. Schon aus diesem Gesichtspunkt heraus wird vorgeschlagen, den Landschaftssee „B“ als Badesee zu nutzen (wie bereits oben erwähnt). Sollte später ein weiterer Bedarf vorhanden sein, kann man durchaus erneut eine Planung vornehmen.
Wenn man davon ausgeht, dass der Badesee „C“ als letzter See entsteht, so stellt sich die Frage, warum der vorgegebene Zweck „Freizeit und Erholung“, sprich hier das Baden, dann erst als letzte Maßnahme realisiert werden soll. Insofern hält der Bayerische Bauernverband es für sinnvoll, die Bademöglichkeit schon beim Landschaftssee „B“ zu schaffen.
Der Bayerische Bauernverband ist verwundert darüber, dass mit den Eigentümer der Flächen noch kein Kontakt aufgenommen wurde. Den Planunterlagen konnte man entnehmen, dass es in keiner Weise sicher ist über die Flächen verfügen zu können.
Ein Landschaftssee entspricht nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbandes nicht der Nutzung „Freizeit und Erholung“ gem. Baunutzungsverordnung. Wenn der See aber der Landschaft dient, wieso ist dann eine Ausgleichsmaßnahme notwendig?
Den Unterlagen kann auch nicht entnommen werden, warum die Fischereinutzung vom See „A“ nach See „B“ verlagert werden soll.

Die Abfahrt von den Freizeitanlagen soll über die Flurnummer 221 erfolgen. Man kann nicht erkennen, dass hier schon ein für diesen Zweck tauglicher Weg vorhanden ist. Sollten die Baumaßnahmen notwendig sein, so gehen diese selbstverständlich auf Kosten des Abbau betreibenden Unternehmens. Vorher sind aber entsprechende Gespräche mit den Eigentümern zu führen.

Zuletzt erinnert der Bayerische Bauernverband an die politischen Aussagen der Bundesregierung den Flächenverbraucht drastisch zu reduzieren. Hier ergäbe sich eine Möglichkeit.

Ausgleichsmaßnahmen
Die Abtragung von Oberboden zur Abmagerung von Flächen lehnt der Bayerische Bauernverband ab. Die Abtragung wird als Eingriff in die (bestehende) Natur gesehen. Man sollte bei allem Verständnis für die Belange des Naturschutzes doch nicht aus den Augen verlieren, zumindest auf längere Sicht gesehen, dass die Natur in der Lage sein muss, die immer größer werdende Bevölkerung zu ernähren. Es muss andere Möglichkeiten geben, Naturschutz zu betreiben ohne den Oberboden abtragen zu müssen.

In anderen Bereichen wird renaturiert, d. h. man gibt der Natur wieder etwas zurück, was beim Oberbodenabtrag so mit Sicherheit nicht der Fall ist.

Allgemein
Es wird vorausgesetzt, dass der Kiesabbau bezüglich des Grundwassers keine Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben darf. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies gegebenenfalls ausgleichspflichtig wäre.

4. <u>Landesbund für Vogelschutz, 06.12.2007</u>

Es wird dringend empfohlen, den Landbereich zwischen Naturschutzsee und Angelsee mit einem Betretungsverbot zu belegen. Nur so wird der Naturschutzsee ein Erfolg.
Der Landesbund für Vogelschutz ist der Ansicht, dass die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen am nördlichen See kostengünstiger wären. Der Verzicht auf die Angelfischerei am nördlich anschließenden See müsste auch im Grundbuch fixiert werden.

Auf Grund der vorher dargelegten grundsätzlichen Überlegungen lehnt der Landesbund für Vogelschutz die augenblicklichen Abbaupläne ab.

5. <u>Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, 11.12.2007</u>

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen, naturschutzfachlichen Bedenken.

Folgende Hinweise und Aussagen sind einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen.

Die Pflege der Rohbodenstandorte ist mittel- bis langfristig, je nach Entwicklungsstand und Biotopqualität, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In den Bereichen der vorgesehenen Grünstrukturen zwischen See A und B sowie C und B sind Gehölzgruppen statt durchgehender Feldgehölze vorzusehen. Dies führt zu einer Diversifizierung des Standortmosaiks und wirkt zudem einer optischen Abriegelung des Landschaftsraumes entgegen.

Grundsätzlich sind Pflanzenarten der angrenzenden, biotopkartierten Bereiche (z. B. das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Lechheide-Sachsenwald südlich von Oberpeiching“ mit biotopkartierten (teils 13d BayNatschG) Bereichen) bei den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zu verwenden.

Im westlichen Bereich von See C, vor allem aber von See B sind der Schilfbereich und die Rohbodenstandorte deutlich zu verbreitern. Analog gilt dies für den nordöstlichen Bereich von See C. Dies hat neben ökologischen Gründen vor allem aus dem Grund zu erfolgen, dass keine klassische Seenlandschaft entsteht sonder vielmehr eine (ehemalige) Flutrinne des Lechs nachempfunden wird.
Dies unterstreichen die Ausführungen des Umweltberichts unter Bezugnahme auf das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Donau-Ries (Lechtal als bedeutsame Artenbrücke; Wiederherstellen der Lechaue).

Der Pflegeweg auf der Ostseite des Umgriffs, der zwischen der geplanten Ausgleichsfläche und hochwertigen Biotopen (teils 13d BayNatschG) an

der Friedberger Ach liegt, darf tatsächlich nur zu Pfegezwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

Zu Punkt 2 der Begründung: zu Punkt 2.1

Badeplatz: Der geplanten Abfahrt über Flurnummer 221 kann nicht zugestimmt werden. Moosweg ist ausreichend auszubauen, um langsamen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Unter Umständen ist die Fl. Nr. 268 verfügbar. Die Fl. Nr. 221 grenzt über weite Strecken an hochwertige Biotope entlang der Friedberger Ach. Ziele wie ein ökologisch orientierter Gewässerausbau mit entsprechenden Begleitstrukturen werden langfristig verbaut.

Für den Weg Fl. Nr. 341 ist sicherzustellen, dass dieser nur der Land- und Forstwirtschaft dient. Er ist durch entsprechende Maßnahmen abzugrenzen (Schranke).

Zur Satzung Punkt 2.1.2 (a):
Die Richtigkeit der Aussage in der vorletzten Zeile ist zu prüfen: „…Parken im Bereich A vollständig …“

Zur Satzung Punkt 2.2.3:
Der Abfahrt über Fl. Nr. 221 kann nicht zugestimmt werden. Es ist eine Alternative vorzuschlagen.

Im Bereich der Fl. Nr. 359 ist die Ausgleichsfläche nach Süden mit einer 5m breiten Strauchhecke abzugrenzen. Analoges gilt bei der Abbauvariante, bei der See C nicht entsteht (vgl. Anlage 4 der Satzung).
Es ist zu verdeutlichen, wie die Ausgleichsfläche vor Freizeitnutzung und der entsprechenden Gefahr der Beeinträchtigung geschützt werden soll.

Hinweis:

Sollten sich im Verfahren durch andere Träger öffentlicher Belange fachlich relevante Hinweise ergeben, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, diese zu prüfen und unter Umständen im weiteren Verfahren einzubringen.

6. Landratsamt Donau-Ries, Bauleitplanung, 11.12.2007

Zu der vorgelegten Planung wurden bereits mehrerer Vorgespräche geführt und eine Ortseinsicht vorgenommen.
Wie dabei erläutert, wird die geplante Maßnahme aus Sicht der Bauleitplanung im Grunde unterstützt.

a) Bedenken werden im Wesentlichen in der Umsetzung der Gesamtmaßnahme insofern gesehen, als derzeit schlecht abzuschätzen ist, wie das Planungskonzept im Abschluss sich in das Landschaftsbild einfügen wird.
   Die Bedenken begründen sich zum einen in dem sehr langen Abbauzeitraum, der in den Vorgesprächen genannt wurde und der sich auf ca. 30 Jahre erstrecken soll. In den Planunterlagen konnte Herr Scheurich hierzu keine Aussagen erkennen.

   Dass bei einem so langen Abbauzeitraum mit einzelnen Abbauabschnitten geplant wird, ist klar.

Für die Bauleitplanung stellt sich aber die Frage, wie die einzelnen Abschnitte für sich so abgeschlossen werden, dass sie für sich gesehen, bzw. in Verbindung mit den bereits vorher abgebauten Abschnitten ein schlüssiges Konzept darstellen, dass sich in die Landschaft einfügt.
Diese Abschnittsbildung, die schon in den Vorgesprächen vom Landratsamt gefordert wurde, lässt sich aus ihrer Sicht nicht ausreichend aus der Planung herauslesen.
Es wurden in den Vorgesprächen auch kleinere Abbauabschnitte genannt. So sind Teilbereiche östlich des Weges Fl. Nr. 358 als Abbauteilflächen genannt worden, die zu diesem Flurweg nach der jetzigen Planung keine Zwischenlösung erkennen lassen.
Was ist, wenn die Kiesausbeute bis streng an den Weg herangeführt und dann vom Unternehmer eingestellt wird?
Ein Landschaftsbild verträgliche Abrundung der Abbaufläche ist mangels Platz dann nicht mehr möglich.

Aus der Sicht des Landratsamtes sollte die Gemeinde sich überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Gesamtplanung zwar als FNP-Änderung zu vollziehen, Baurecht aber für einzelne Bebauungsplanabschnitte zu schaffen, die jeweils für sich in einem eigenen Verfahren vollzogen werden.
Diese wären jeweils genehmigungsfrei, da diese sich aus dem FNP entwickeln würden.
Ergäben sich über den langen Zeitraum Änderungen z.B. hinsichtlich Anforderungen der Gemeinde an das Abbauunternehmen oder in der Zielsetzung der Freizeitnutzung, so könnten diese in den jeweiligen Bebauungsplänen berücksichtigt werden.
Die Gemeinde hätte aus Sicht des Landratsamtes eine viel stärkere Steuerungsmöglichkeit ihrer Entwicklung.

b) Die Freizeitnutzung im Südwesten ist doch mit erheblichem Umfang geplant.
Aus Sicht des Landratsamtes reicht lediglich die Ausweisung von Stellplätzen nicht aus. Wie und wo sind Infrastruktureinrichtungen geplant? Das Landratsamt hatte in den Vorgesprächen auf das Beispiel in anderen Gemeinden hingewiesen, wo ein Badehaus für Kiosk, Wasserwacht, Toiletten usw. eingeplant wurde.

Wie wird gesichert, dass die nördlich gelegenen Seen (Freizeit und Erholung, Natursee) nicht mit Privat-Pkw angefahren werden?

Der südliche Badesee wird offensichtlich erst in ferner Zukunft umgesetzt werden. Wie sehen die Zwischenstufen der Badesee-Nutzungen aus? Wo finden diese statt, wo sind dort die Infrastruktureinrichtungen?

Es wird gebeten, diese u. a. Fragen mit der Gemeinde und den davon betroffenen TÖB in einem gemeinsamen Gespräch zu erläutern.
Zweckmäßig wäre die Beteiligung des WWA Donauwörth, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Wasserrechtsabteilung des Landratsamtes Donau-Ries und des Gesundheitsamtes.

c) Aus Sicht der Bauleitplanung müssten dabei noch einige redaktionell erforderliche Änderungen besprochen werden.
Um hier nur einige zu nennen:

- Die FNP-Darstellung hat keinerlei Bezug zum wirksamen FNP der Gemeinde Münster, die Farbdarstellungen sind völlig different und so nicht zu akzeptieren.
- Die Planung des Natursees im Bebauungsplan stimmt nicht mit der Darstellung in der FNP-Änderung überein.
- Die Darstellungen in den Planzeichnungen sind z. T. different zu denen der Zeichenerklärung.

7. Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz, 14.11.2007

Die Gemeinde Münster plant, im nördlichen Bereich der Ortschaft ein Areal als sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung auszuweisen.
Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Größe von 36,2 ha, davon sind momentan 9,2 ha ausgekieste Wasserfläche.

Die Ziele der Planung sind:
- Kiesabbau mit Nassbaggerung
- Folgenutzung Freizeit und Erholung (Wasserfläche)
- Ordnung und Zonierungen Landschaftssee, Biotop und Badesee
- Einbindung der Wasserfläche in die Landschaft durch Grünstruktur
- Stärkung der Vernetzungsstrukturen in der Feldflur entlang der Friedberger Ach als wichtiges Trägersystem und bedeutender Fließgewässer-Lebensraum
- Schaffung von Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft
- Einbau von Grünstrukturen als Übergang zu den Lechauen
- Rücknahme von Teilflächen der Kondensationszone für den Kiesabbau

Der Abstand zu den Ortsrändern von Münster, Oberpeiching und Gut Sulz beträgt ca. 2 km.

Durch den Kiesabbau und Transport sind mit Lärmemissionen durch die Maschinen und durch den Fahrverkehr sowie Staubemissionen durch die Fahrwege und Freilagerung zu rechnen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan „Freizeit- und Naherholungsgebiet Franzosenpoint“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Im Umweltbericht sind unter den Belangen – Schutzgut Mensch – die Emissionen an Staub, verursacht durch den Fahrverkehr, die Lärmemissionen durch den Kiesabbau und An- und Abfahrtsverkehr sowie die Badenutzung und den Pkw-Verkehr aufzunehmen.

8. Landratsamt Donau-Ries, Gesundheitsamt, 20.11.2007

Es bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände.
Öffentliche und private Trinkwasserbrunnen sind im Einzugsbereich dieses Gebietes nicht bekannt.

Es wird empfohlen, Toiletten (ggf. mobile Toilettenanlagen) für das Betriebspersonal bereitzustellen.

Für die Bepflanzung der öffentlichen Flächen des Naherholungsgebietes sollten nach Möglichkeit nur ungiftige und dornenfreie Sträucher und Gewächse verwendet werden.

Die vorgesehenen Flachwasserzonen sind durch die Stagnation des Wassers und zum Schutz der Vogel-, Kleinsäuger-, Insekten- und Amphibienfauna nicht für die Freizeitgestaltung geeignet; deshalb sollte die Trennung durch eine eindeutige Beschilderung zwischen Naherholungsbereichen und Landschaftsbereichen erfolgen.

Durch den Eingriff in den Boden wird Grundwasser freigelegt, das somit einer Gefährdung durch Schadstoffeinträge ausgesetzt ist. Zur Beurteilung dieser Problematik sollte das Wasserwirtschaftsamt an diesem Verfahren beteiligt werden.
(Hinweis: Das Wasserwirtschaftsamt ist am Verfahren beteiligt, siehe Nr. 25).

9. Lech-Elektrizitätswerke AG, 23.11.2007

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die LEW AG keine Einwände.
Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen der LEW AG.

10. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, 05.12.2007

Die Bauleitplanungen sehen die Erweiterung eines bestehenden Kiesnassabbaugebietes um insgesamt ca. 21 ha vor. Damit ist gemäß Art. 21 Ziff. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Verbindung mit § 1 Ziff. 17 der Raumordungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) ein Raumordnungsverfahren für das Projekt durchzuführen. Gemäß Art. 23 BayLplG kann das Vorhaben jedoch, da bereits ein Bauleitplanverfahren hierfür eingeleitet worden ist, in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit überprüft werden. Die Beteiligung erfolgt in diesem Fall ebenso wie die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Heranziehung von für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die im Bauleitplanverfahren abgegeben werden.

Um die Übersendung von diversen Stellungnahmen wird gebeten.

11. Regionaler Planungsverband Augsburg, 06.12.2007

Die vorgesehenen Kiesabbauflächen im „Änderungsbereich 1“ des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfes befinden sich außerhalb eines regionalplanerischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Bodenschätzen. Nach RP 9 B II 5.3 (Z) soll der großräumige Abbau von Bodenschätzen möglichst auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Da nach vorliegenden Bauleitplanunterlagen der hier geplante Kiesabbau allerding im Anschluss an eine bereits bestehende Kiesabbaustelle erfolgen soll, erscheint dies im Hinblick auf das vorgenannte Ziel aus regionalplanerischer Sicht hinnehmbar, soweit andere Belange nicht in raumordnerisch relevantem Umfang beeinträchtigt werden.
Im übrigen liegen diese Kiesabbauflächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6. Hier wird dem Belang des Landschaftsschutzes bei der Abwägung mit anderen Belangen, also auch dem Belang des Rohstoffabbaus, besonderes Gewicht beigemessen. Die Planungsabsichten der Gemeinde tragen dem insofern Rechnung, als dass hier als Folgenutzung für den Kiesabbau u. a. die Schaffung eines Natursees und eines Landschaftssees vorgesehen sind. Ob und inwiefern sich auf Grund der Lage besondere Erfordernisse ergeben, wird von der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Hochwasserabfluss und –rückhalt Nr. H 14 werden regionalplanerische Belange dann nicht berührt, wenn der Hochwasserabfluss und –rückhalt nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung dessen obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Aus regionalplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis damit, dass die Gemeinde Münster den Belang des „Abbaus von Bodenschätzen" den Belangen der Landwirtschaft und der Bodendenkmalpflege im südlichen Teilbereich des regionalplanerischen Vorbehaltsgebiets Nr. 713 K/S („Änderungsbereich 2" im vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf) unterliegen lässt. Die Begründung hierfür erscheint schlüssig und nachvollziehbar (vgl. hierzu Ziffer 1.3.3 der GemBek vom 6. August 1990, AllMBl 25/1990).

Allerdings entspricht die nachrichtlich übernommene Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebietes Nr. 301 K/S nicht der Darstellung im geltenden Regionalplan. Auch die Darstellung des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes Nr. 713 K/S weicht (südlich und nördlich des bestehenden Baggersees auf der Hochterrasse) von der Darstellung im Regionalplan ab. Es wird um entsprechende Berichtigung gebeten.

Das LEP und der RP 9 unterscheiden zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G). Es wird gebeten, dies in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu ergänzen.

Die Neufassung des RP 9 ist seit 20. November 2007 in Kraft. Dies soll in den Bauleitplanunterlagen berichtigt werden.
Die als fachliche Programme und Pläne im Sinne von Art. 15 und 16 BayLplG a. F. aufgestellten Waldfunktionspläne haben diesen Rechtscharakter mit In-Kraft-Treten des novellierten BayLplG verloren. Sie gelten als forstliche Fachpläne fort (Art. 34 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Die darin enthaltenen Ziele sind somit keine Ziele der Raumordnung mehr und entfalten damit auch keine Bindungswirkungen i. S. d. § 4 ROG.

12. <u>Stadt Rain, 27.11.2007</u>

Die Stadt Rain hat keine Einwände vorzubringen. Die Gemeinde Münster ist hinzuweisen, dass auch im Vorfeld des Verfahrensabschlusses die öffentlichen Feld- und Waldwege freizuhalten sind und sich die Entwicklung im Hinblick auf die Nähe der Friedberger Ach verträglich darstellt.

13. <u>Verwaltungsgemeinschaft Rain, Liegenschaften, 06.11.2007</u>

1. Gemäß Bebauungsplan soll die Regelung dies Kiesabbau-, des Forst- und Landwirtschafts- sowie des Freizeit- und Erholungsverkehrs durch verkehrsrechtliche Regelungen getroffen werden (zuständig Ordnungsamt der VGem. Rain).

2. Wer trägt die Kosten der Verkehrsregelung (Schilder usw.) und der evtl. Erweiterung der bisherigen Wege auf mindestens 5,00 – 6,00 m Breite?

3. Früher wurde von den Kiesunternehmern zum einen verlangt, dass die Wege in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und bei zu trockenem Wetter die Wege befeuchtet werden mussten, wegen Staubentwicklung und zum anderen werden zusätzlich noch eine jährliche Nutzungsentschädigung für die Wegbenutzung eingehoben. Was wird hierzu veranlasst?

4. Wer trägt die Unterhaltskosten für die Parkflächen, die als wassergebundene Flächen auszuführen sind?

5. Mit dem Badesee und den öffentlichen Grünflächen entstehen evtl. zusätzliche Kosten, wie z. B. Müllablagerungen, Brandstellen, Ölverschmutzungen etc. Wer trägt die Kosten für diese Aufräumungsarbeiten, die Missstände bzw. die Folgekosten?

6. Die Ausgleichsmaßnahmen und die dazugehörigen weiteren Unterhaltsarbeiten sind vom Kiesabbauer auf seine Kosten zu erbringen.

7. Ein Überlauf des Wassers, Hochwasser etc., zur Friedberger Ach darf nicht eintreten. Verbindungsgänge zwischen den Gewässern durch Biber sind entgegen zu wirken. Die Dämme sind in gewissen Zeitabständen vom Kiesausbeuter zu prüfen und stets instand zu halten.

14. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

1. Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 36,2 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet Kiesabbau vorgesehen. Das Baugebiet ist bereits teilweise für den Kiesabbau genutzt.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

Der Bauleitplan entspricht im Wesentlichen den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).

2.2 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.3.1 Wasserversorgung

Für die Freizeitseen ist eine Trinkwassernutzung (sanitäre Anlagen, etc.) erforderlich. Die Trinkwasserversorgung kann durch den Zweckverband der Thierhauptener Gruppe sichergestellt werden.

2.3.2 Löschwasserversorgung

Ob diese erforderlich ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.3.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.3.4 Grundwasser

Für die Kiesabbauvorhaben des nördlichen Baggersees besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 1984. Sollte der Kiesab-

bau erweitert bzw. geändert werden, ist dafür eine neue bzw. geänderte wasserrechtliche Erlaubnis/Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich.

Für den weiteren Kiesabbau sind neue Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Wie weit in den Planfeststellungsverfahren die dargestellten Formen, die Belange von Freizeit und Erholung sowie die Maßnahmen zum Naturschutz berücksichtigt werden können, kann erst durch die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens beurteilt werden.

Für den See auf den Grundstücken mit Fl. Nrn. 352, 353, 365 – 367, 358 TF der Gemarkung Münster liegt schon ein Antrag zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor.

Bade- und Sportseen mit intensiver Nutzung können den Naturhaushalt erheblich belasten. Daher ist vom Träger dieser Einrichtungen eine einwandfreie Ver- und Entsorgung zu gewährleisten. Bis zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ist ein Konzept für die Abwasser- und Abfallentsorgung vorzulegen (siehe Nr. 4.3.5 der Richtlinie für die Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, vom 09.06.1995).

2.3.5 Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.4 Oberirdische Gewässer

2.4.1 Unterhaltung

Der Bauleitplan grenzt an folgendes bedeutende oberirdische Gewässer: Friedberger Ach Gewässer II. Ordnung

Die Unterhaltungslast liegt bei dem Bezirk Schwaben.
Die Unterhaltung wird von dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen

Zur Sicherung der Unterhaltung ist für freie Zufahrt zum Gewässer zu sorgen.

Das WWA Donauwörth empfiehlt der Gemeinde entsprechende Uferwege am Gewässer auszuweisen.

2.4.2 Hochwasser

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwässern Überflutungen auftreten können.

3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die o. g. Hinweise, insbesondere zur Freizeitnutzung, beachtet werden.

15. Kreisheimatpfleger Xaver Geisler, 06.12.2007

Mit der Planung besteht im wesentlichen Einverständnis, auf folgendes wird jedoch hingewiesen:

1. Die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes sind bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet zu beachten. Bei Auffinden von Bodendenkmälern sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten sind unmittelbar zu verständigen.
2. Die umfangreichen Biotope entlang der Friedberger ach sind zu erhalten bzw. zu schützen.
3. Die auf Fl. Nr. 356 vorgesehenen Parkplätze (ca. 50 – 60 Stück) dürfen nicht ausreichend sein, die Fläche hat eine Größe von ca. 900 m².
4. Sanitäre Anlagen sollten möglichst frühzeitig hergestellt werden, damit ein geordneter Badebetrieb gesichert ist.

16. Fischereiverein Münster, 01.12.2007

Folgende Bedenken werden vom Sportfischereiverein Münster e. V. schriftlich vorgebracht:

Der Sportfischereiverein Münster e. V. verliert durch dieses Vorhaben einen über Jahrzehnte aufgebauten Fischbestand von großem Wert.

Er wurde für Hege und Pflege des Gewässers unzählige freiwillige Arbeitsstunden der Mitglieder geleistet um für den Verein ein Gewässer mit großem Erholungswert zu schaffen. Besondere Mühe und auch großer finanzieller Aufwand wurde darauf verwendet um die Flora und Fauna des künstlichen geschaffenen Gewässers möglichst naturnah aufzubauen. So wurden u. a. der in Deutschland fast ausgestorbene Edelkrebs in mühevoller jahrzehntelanger Zucht wieder angesiedelt und ein beträchtlicher Bestand von großem Wert aufgebaut.

Der SFVM ist ein gemeinnütziger Verein, der durch seine naturnahen Gewässer den über 100 Mitgliedern einen großen Erholungswert liefert. Großen Wert legt der Verein ebenfalls auf die Jugendarbeit. Hier lernen die Jugendlichen Verantwortung zu übernehmen gegenüber Anderen und gegenüber der Natur. Durch die angestrebten Maßnahmen muss befürchtet werden, dass der Verein durch den zu erwartenden Verlust an Mitgliedern in finanzielle Not getrieben wird und nicht mehr fortbestehen kann.

17. Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, 12.11.2007

Das geplante Freizeit- und Naherholungsgebiet entsteht als Folgenutzung der Fortführung/Erweiterung eines bereits bestehenden Kiesabbaus. Obwohl sich das betreffende Gebiet knapp außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Oberndorf befindet, grenzt es doch auf einer Länge von etwa 700 Meter unmittelbar an den östlichen Schutzgebietsrand.

Aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes ist der geplante Kiesabbau vertretbar, wenn die Grundsätze des allgemeinen Grundwasserschutzes dabei strikt beachtet werden. Bei der (Teil-)Wiederverfüllung der

Kiesgruben ist darauf zu achten, dass ausschließlich der beim Kiesabbau anfallende Abraum verwendet wird. Ein Einbau von angefahrenem Fremdmaterial, egal welcher Herkunft, ist abzulehnen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich dabei möglicherweise um grundwassergefährdendes Material handelt. Bei der Zu- und Abfahrt der für den Kiesabbau benötigten Fahrzeuge und Gerätschaften (Baustellenverkehr) ist darauf zu achten, dass keinesfalls Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes als Fahrwege benutzt werden. Eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der benachbarten Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes durch die geplanten Maßnahmen ist in jedem Fall zu vermeiden. Auf eine zügige Durchführung sowohl des Kiesabbaus als auch der anschließenden Maßnahmen zur Folgenutzung als Freizeit- und Naherholungsgebiet ist zu achten.

Aus Sicht des Zweckverbandes WFW ist die Kiesentnahme und die Nachnutzung der Kiesabbauflächen als Freizeit- und Naherholungsgebiet in der beantragten Form für ihr Schutzgebiet hinnehmbar.

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth

WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Per E-Mail an das
Büro OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
an info@opla-augsburg.de;
und werner.dehm@opla-augsburg.de;

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
18.01.2022	2.2-4543.3-DON-1650/2022	+49 (906) 7009-132 Siegfried Metzner	10.02.2022

Kiesabbau mit Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken Fl.-Nr. 352, 353, 365, 366, 367 und 358 (Teilfläche) in der Gemarkung Münster durch die Firma Hammerl oHG, Baarer Straße 12, 86684 Holzheim
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Sonstiges Sondergebiet "Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dehm,

mit E-Mail vom 18. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme insbesondere zu dem Abstand zur Friedberger Ach, bevor die Gemeinde Münster den Bebauungsplan auslegt.

Die Friedberger Ach ist in der Gemarkung Münster ein Gewässer II. Ordnung gemäß dem Schreiben des STMUV vom 12.02.2016 Az.: 52e-U4502-201073-103.

Nach Bekanntmachung des ehemaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (jetzt Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) vom 9. Juni 1995, Nr. II/53-4511.3-001/90, zuletzt geändert am 12. April 2002, Nr.11/53-4511.3-001/90 „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steine und Erden“ unter Nr. 4.2.1.6 beträgt der Sicherheitsabstand zu einem Gewässer II. Ordnung 60 m.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Telefon / Telefax
+49 906 7009-0
+49 906 7009-136

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-don.bayern.de
www.wwa-don.bayern.de

In einem Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren für Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers kann der Sicherheitsabstand während des Abbaus reduziert werden und durch Anschüttung von Abraum aus den Abbaugebiet wiederhergestellt werden.

Detaillierte Abstände können erst im Planfeststellungs- Plangenehmigungsverfahren festgelegt werden.

Für weitere Fragen stehen wir jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schlupf